

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 31.

Sonntag den 31. Januar.

1858.

Erinnerung an Abführung rückständiger Gerichtskosten.

Die Anhäufung der Kostenreste, namentlich in Processachen, welche sich bei Gelegenheit vorgenommener Sportelcassen-Revisionen ergeben hat, veranlaßt das unterzeichnete Directorium, hiermit an Abführung dieser Reste eben so ernstlich als wohlmeinend zu erinnern, indem wider Diejenigen, welche demungeachtet ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, ohne Unterschied der Personen mit executivischen Maßregeln verfahren werden muß. Je mehr die Kostspieligkeit der letzteren bei auswärtigen Debenten durch Requisition der ordentlichen Obrigkeiten derselben sich vermehrt; desto sicherer darf man hoffen, daß die Herren Sachwalter dieser Restanten von gegenwärtiger Erinnerung ebenfalls Notiz nehmen werden.

Leipzig, den 29. Januar 1858.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts.

Dr. Lucius.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Schüler zur III. Bürgerschule für Oftern 1858 betreffend.

Die Kinder, welche noch keinen Schulunterricht genießen und sich zur Aufnahme in die III. Bürgerschule eignen, sind, um zu Oftern 1858 aufgenommen werden zu können, von ihren Aeltern und Erziehern von jetzt an bis spätestens

den 18. Februar d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme anzumelden und es sind von letzteren dabei die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken eingeimpft worden sind, gleichzeitig mitzubringen.

Nach erfolgter Prüfung der Anmeldungen wird weitere Bescheidung der Betheiligten erfolgen.

Leipzig, den 8. Januar 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung,

den Verkauf von Sand und Kies in der städtischen Sandgrube am Thouberge betr.

Nach unserer Bekanntmachung vom 24. April 1856 ist die Ladung eines Fuders Sand oder Kies zu 4 Kubikellen und eines Karren zu 2 Kubikellen angenommen, der Tarif aber folgendermaßen festgestellt worden:

für durchgeworfenen Sand

das Fuder 5 Ngr.,
der Karren 2 Ngr. 5 Pf.,

für Kies

das Fuder 2 Ngr. 5 Pf.,
der Karren 1 Ngr. 3 Pf.

Diese Bestimmungen werden vom 1. Februar d. J. an in der Weise abgeändert, daß das zweispännige Fuder auf 6 Kubikellen, der Karren auf 3 Kubikellen

festgesetzt, der Preis aber und zwar für durchgeworfenen Sand

auf 7 Ngr. 5 Pf. für das Fuder und
auf 3 Ngr. 8 Pf. für den Karren,

für Kies aber

auf 4 Ngr. für das Fuder und
auf 2 Ngr. für den Karren

erhöht wird.

Leipzig, den 30. Januar 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.